

[•]

Den Haag, den 24. Februar 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ladung zur mündlichen Verhandlung in Sache Converium Vergleiche nach Maßgabe von § 1013 (5) der Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering (niederländische Zivilprozessordnung)

Durch diesen Brief setze ich Sie im Auftrag der Stichting Converium Securities Compensation Foundation (im Nachfolgenden die "**Stichting**" genannt), SCOR Holding (Schweiz) AG (früher: Converium Holding AG und im Nachfolgenden "**Converium**" genannt), Zurich Financial Services Ltd (im Nachfolgenden "**ZFS**" genannt) und des Vereniging VEB NCVB (im Nachfolgenden "**VEB**" genannt) über Folgendes in Kenntnis:

Die Stichting und VEB haben im Juli 2010 Vergleichsverträge (im Nachfolgenden die "**Verträge**" genannt) mit Converium und ZFS abgeschlossen zu Gunsten natürlicher Personen und juristischer Personen und anderer Entitäten außerhalb der Vereinigten Staaten, die möglicherweise Schaden erlitten haben wegen des Rückgangs des Marktpreises der Stammaktien Converium, die während des Zeitraums vom 7. Januar 2002 bis einschließlich den 2. September 2004 an der SWX Swiss Exchange in Zürich, Schweiz, gekauft worden sind, oder an irgendeiner anderen Wertpapierbörse außerhalb der Vereinigten Staaten.

Hiermit werden Sie geladen, beim Gerichtshof in Amsterdam, Niederlande, (im Nachfolgenden der "Hof" genannt) zu erscheinen zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung über den Antrag der Parteien der Verträge, der bezweckt, die Verträge für verbindlich erklären zu lassen in Bezug auf alle im Vorstehenden genannten natürlichen Personen und juristischen Personen

und anderen Entitäten. Die mündliche Verhandlung wird am 3. Oktober 2011 stattfinden und wird notfalls am nächsten Tag fortgesetzt und fängt um 10 Uhr im Justizpalast an der Prinsengracht 436 in Amsterdam, Niederlande, an. Sie haben das Recht, spätestens am 22. August 2011 eine Verteidigungsschrift gegen den Antrag unter Berücksichtigung der in (der Anlage bei) dieser Ladung umschriebenen Vorschriften einzureichen. Sie haben auch das Recht, an der Sitzung teilzunehmen, insbesondere sich zum Antrag zu äußern. Sie sind nicht verpflichtet, zu erscheinen. Wenn der Hof die Verträge für verbindlich erklärt, sind Sie nach Maßgabe des niederländischen Gesetzes an die Verträge gebunden, wenn Sie zu der im Vorstehenden umschriebenen Kategorie gehören, es sei denn, dass Sie rechtzeitig eine schriftliche Erklärung abgeben, dass Sie nicht wünschen, an die Verträge gebunden zu sein.

Die nächste Ladung enthält Informationen über die vorgeschlagenen Vergleiche. Bitte lesen Sie die Ladung sorgfältig und in ihrer Ganzheit, denn sie kann von Einfluss auf Ihre Rechte sein. Möchten Sie nähere Informationen über die vorgeschlagenen Vergleiche und den gemeinsamen Antrag?

Besuchen Sie dann folgende Websites:

www.converiumsettlement.com

www.converiumsettlements.com

www.rechtspraak.nl , dann zu: "actualiteiten/dossier"

Auch könnten Sie sich mit dem Verwalter der Vergleiche in Verbindung setzen über
Converium Holding AG International Settlement
c/o The Garden City Group, Inc.

PO Box 9616

Dublin, OH 43017-4916

E-Mail: questions@converiumsettlements.com;

oder indem Sie folgende Telefonnummern wählen + 1 614 5690291, oder + 1 800 77686266 (gratis von der Schweiz aus, wie auch von dem Vereinigten Königreich, Frankreich, Deutschland, Italien und den Niederlanden aus), oder die Nummer 1 (800) 9606659 (gratis von den Vereinigten Staaten aus).

Mit freundlichen Grüßen

W.F.D. van den Oever

Gerichtsvollzieher

Im Auftrag der Parteien, die schlichten

LADUNG ZUR MÜNDLICHEN VERHANDLUNG IN BEZUG AUF DIE CONVERIUM VERGLEICHE

Diese Ladung wird kraft § 1013 (5) der Nederlandse Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering (niederländischen Zivilprozessordnung) in Bezug auf eine mündliche Verhandlung des Antrags abgesandt, der beim Hof eingereicht worden ist, mit der Absicht, Vergleichsverträge zwischen (i) SCOR Holding (Switzerland) AG, die Stichting Converium Securities Compensation Foundation und Vereniging VEB NCVB und (ii) Zurich Financial Services Ltd, die Stichting Converium Securities Compensation Foundation und dem Vereniging VEB NCVB für verbindlich erklären zu lassen.

Einleitung

Diese Ladung ist an alle natürliche Personen und juristische Personen und andere Entitäten gerichtet, die Stammaktien an Converium Holding AG (jetzt SCOR Holding (Switzerland) AG genannt und im Nachfolgenden "**Converium**" genannt) gekauft oder auf andere Weise erworben haben an der SWX Swiss Exchange oder irgendeiner anderen Effektenbörse außerhalb der Vereinigten Staaten (im Nachfolgenden die "**Nicht amerikanische Effektenbörse**" genannt) während des Zeitraums ab dem 7. Januar 2002 bis einschließlich dem 2. September 2004 (des "**Relevanten Zeitraums**") und die zum Zeitpunkt des Ankaufs nicht in den Vereinigten Staaten ihren Geschäftssitz oder Wohnsitz hatten (im Nachfolgenden die "**nicht amerikanischen Aktionäre**" genannt). Gehören Sie nicht zu dieser Kategorie? Dann trifft diese Ladung nicht auf Sie zu.

Die Stammaktien an Converium waren vom 11. Dezember 2002 bis zum 30. Mai 2008 an der SWX Swiss Exchange in Zürich, Schweiz, notiert. Vor dem 11. Dezember 2001 war Zurich Financial Services Ltd (im Nachfolgenden "**ZFS**" genannt) die einzige Aktionärin von Converium.

Während des Zeitraums von Oktober 2002 bis einschließlich September 2004 ist der Marktpreis der Stammaktien von Converium erheblich gefallen, nachdem Converium verschiedene öffentliche Mitteilungen gemacht hat, dass sie ihre Rückstellungen zum Decken von Rückversicherungen erhöhen musste, die sie eingegangen war. In einem Gerichtsverfahren in den Vereinigten Staaten haben bestimmte Investoren in Converium-Aktien behauptet, dass während des Zeitraums vor dem 2. September 2004 irreführende Mitteilungen gemacht worden sind über Converiums Finanzlage und dass diese irreführenden Mitteilungen den Preis von Converium-Aktien künstlich erhöht haben. Converium und ZFS bestreiten die Behauptung, dass irreführende Mitteilungen gemacht worden sind und dass der Preis von Converium-Aktien künstlich erhöht ist.

Im Juli 2010 sind die Stichting Converium Securities Compensation Foundation (im Nachfolgenden die "**Stichting**" genannt) und der Vereniging VEB NCVB (im Nachfolgenden "**VEB**" genannt) separate Vergleichsverträge eingegangen mit Converium beziehungsweise mit ZFS (im Nachfolgenden zusammen "**Verträge**" genannt) für alle nicht amerikanischen Aktionäre.

Kraft der Verträge wird ein brutto Gesamtbetrag in Höhe von 58.400.000 USD (40.000.000 USD von Converium und 18.400.000 USD von ZFS) (minus der Honorare von den amerikanischen Rechtsanwälten der Stichting im Betrage von 11.680.000 USD und bestimmter anderer Ausgaben, wie Kosten für die Erfüllung der Verträge) nicht amerikanischen Aktionären im Wege von Vergütung zur Verfügung gestellt werden, gemäß den Bestimmungen eines Verteilungsplans, der Teil der Verträge ist (im Nachfolgenden "**Verteilungsplan**" genannt).

Der Betrag, den jeder in Betracht kommende nicht amerikanische Aktionär kraft des Verteilungsplans erhalten wird, hängt auch von seiner/ihrer "**anerkannten Forderung**" ab, die sich stützen wird auf die Zahl der von ihm/ihr gekauften und verkauften Converium-Aktien während des relevanten Zeitraums an einer nicht amerikanischen Effektenbörse, den Zeitpunkt des Ankaufs und Verkaufs, und auf den Gesamtbetrag aller anerkannten Forderungen, die von allen nicht amerikanischen Aktionären eingereicht worden sind. Einem solchen nicht amerikanischen Aktionär wird ein Betrag bezahlt werden, der dem proportionalen Teil entspricht, der seine/ihre anerkannte Forderung vom Gesamtbetrag aller anerkannten Forderungen darstellt, die eingereicht worden sind, multipliziert mit dem netto Vergleichsbetrag, der zur Verteilung zur Verfügung steht. Ein Beispiel: wenn ein bestimmter nicht amerikanischer Aktionär eine anerkannte Forderung hat, die 0,1% des Gesamtbetrags an eingereichten anerkannten Forderungen darstellt und wenn der Netto-Vergleichsbetrag, der zur Verteilung zur Verfügung steht, 40.000.000 USD beträgt, dann beträgt die Vergütung, die diesem Aktionär bezahlt wird 0,1% von 40.000.000 USD. Die Stichting hat The Garden City Group, Inc. (im Nachfolgenden der "**Verwalter**" genannt) eingeschaltet, um die Vergleiche auszuführen und die Erträge der Vergleiche zu verteilen.

Am 9. Juli 2010 haben die Stichting, der VEB, Converium und ZFS gemeinsam einen Antrag, und am 1. Oktober 2010 einen geänderten Antrag, beim Gerichtshof in Amsterdam in den Niederlanden (im Nachfolgenden "**der Hof**" genannt) eingereicht, um die Verträge, auf der Grundlage des Antrags vom 1. Oktober 2010 (im Nachfolgenden der "**Antrag**"), für alle nicht amerikanischen Aktionäre kraft § 7:907 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs für verbindlich erklären zu lassen.

Durch Verfügung vom 12. November 2010 hat der Hof als sein vorläufiges Urteil zu erkennen gegeben, dass das Gesuch im gemeinsamen Antrag vom 1. Oktober 2010 zu seinem Zuständigkeitsbereich gehört und ferner entschieden, dass die Beteiligten sich auf Wunsch darüber durch Verteidigungsschrift oder bei der mündlichen Verhandlung des Antrags äußern können.

Der Hof hat eine mündliche Verhandlung des Antrags für den 3. Oktober 2011, um 10 Uhr, im Justizpalast an der Prinsengracht 436 in Amsterdam, Niederlande angesetzt, welche Verhandlung nötigenfalls am nächsten Tag fortgesetzt wird. Hiermit werden nicht amerikanische Aktionäre und Stiftungen und Vereine, die vollständige Rechtsfähigkeit besitzen und die kraft ihrer Satzung die Interessen der Personen vertreten, für die die Verträge abgeschlossen sind für diese mündliche Verhandlung geladen. Hiermit treffen sie wichtige Informationen an über die Verträge, die Folgen, wenn dem Antrag auf Verbindlichkeitserklärung der Verträge stattgegeben wird, die Möglichkeit, schriftlich zu erklären nicht, an die Verbindlichkeitserklärung (eine opt-out Erklärung) gebunden sein zu wollen, Informationen über das Nachlesen des Antrags und zugehöriger Dokumente, die Möglichkeit, eine Verteidigungsschrift gegen den Antrag auf Verbindlichkeitserklärung der Verträge einzureichen und die Art und Weise wie die mündliche Verhandlung vonstatten gehen wird.

Folgen, wenn dem Antrag stattgegeben wird und die Möglichkeit, schriftlich zu erklären, nicht an die Verbindlichkeitserklärung (eine opt-out Erklärung) gebunden sein zu wollen.

Wenn der Hof die Verträge durch unwiderrufliche Verfügung für verbindlich erklärt (im Nachfolgenden die "**Verfügung**" genannt) und die Verträge nicht im Sinne des Paragraphen 7:908 Absatz 4 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgelöst werden, sind die nicht amerikanischen Aktionäre nach § 7:908 Absatz 1 dieses Gesetzbuchs an die Verträge gebunden, es sei denn, dass sie rechtzeitig schriftlich erklären, nicht an die für verbindlich erklärten Verträge (eine opt-out Erklärung) gebunden sein zu wollen. Dies bedeutet, dass die nicht amerikanischen Aktionäre, die keine opt-out Erklärung vorlegen, kraft der Bedingungen der Verträge für Vergütung in Betracht kommen. Dem steht gegenüber, dass diese nicht amerikanischen Aktionäre auf ihre (potentiellen) Forderungen an Converium, die jetzige Muttergesellschaft von Converium (SCOR Holding (Switzerland) AG), und ZFS verzichten im Zusammenhang mit oder sich ergebend aus ihrem Ankauf von Converium Aktien an nicht amerikanischen Effektenbörsen während des relevanten Zeitraums (endgültige Quittung). Sofern sie nicht rechtzeitig eine opt-out Erklärung abgeben, gilt dieser Verzicht auf eventuelle Forderungen (endgültige Quittung) auch für nicht amerikanische Aktionäre, (i) die nicht rechtzeitig einen gültigen Anspruch auf eine Vergütung einreichen oder (ii) die rechtzeitig einen Anspruch auf eine Vergütung einreichen, aber kein Recht auf irgendeine Geldsumme aufgrund des Verteilungsplans haben.

Nicht amerikanische Aktionäre, die nicht dafür in Betracht kommen wollen, eine Vergütung zu erhalten und die nicht an die Verträge gebunden sein wollen, müssen rechtzeitig eine opt-out Erklärung ablegen. Opt-out Erklärungen können erst innerhalb einer vom Hof zu bestimmenden Frist von mindestens drei Monaten abgelegt werden,

nachdem die Verfügung in Bezug auf die Verbindlichkeitserklärung der Verträge bekannt gegeben ist. Zurzeit können deshalb noch keine opt-out Erklärungen eingereicht werden.

Wenn der Hof die Verträge für verbindlich erklärt, werden Converium, ZFS, die Stichting und der VEB eine gemeinsame Mitteilung abgeben über die Art und Weise wie nicht amerikanische Aktionäre kraft der Verträge Forderungen in Bezug auf Schadenersatz einreichen können und auch, wie sie eine opt-out Erklärung abgeben können. In dieser Mitteilung wird auch angegeben werden, innerhalb welchen Fristen diese Handlungen verrichtet werden können.

Die Vergleiche, wie in dieser Ankündigung beschrieben, haben keinen Bezug auf einen Vergleich zwischen ZFS und der amerikanischen Securities and Exchange Commission (“SEC”) im Zusammenhang mit einer Überarbeitung bestimmter publizierter finanzieller Ergebnisse von Converium (weitere Informationen über den SEC Vergleich sind zu finden auf www.zurichsecsettlement.com). Ihre Entscheidung, ob Sie an dem SEC Vergleich teilnehmen oder nicht, hat keinen Bezug auf Ihre Entscheidung, an den Vergleichen, wie in dieser Ankündigung beschrieben, teilzunehmen.

Nachschlagen des Antrags und der zugehörigen Dokumente

Sie können weitere Informationen erhalten, indem Sie eine E-Mail schicken an **questions@converiumsettlements.com**, oder folgende Telefonnummern wählen **+ 1 614 5690291**, oder **+ 1 800 77686266** (gratis von der Schweiz aus, dem Vereinigten Königreich, Frankreich, Deutschland, Italien und den Niederlanden), oder die Nummer **1 (800) 9606659** (gratis von den Vereinigten Staaten aus), oder indem Sie eine der folgenden Websites besuchen: www.converiumsettlement.com; www.converiumsettlements.com; www.blbglaw.com; www.srkwlaw.com; www.cohenmilstein.com; oder www.veb.net. Der Antrag und die Verträge werden auch in diese Websites aufgenommen werden. Wenn Sie weitere Informationen über die Vergleiche möchten, können Sie auch dem Verwalter der Vergleiche Ihre Kontaktdaten zukommen lassen (über Converium Holding AG International Settlement, p.A. The Garden City Group, Inc. PO Box 9616, Dublin, OH 43017-4916, Vereinigte Staaten, E-Mail: questions@converiumsettlements.com) oder indem Sie eine der vorgenannten Telefonnummern wählen. Außerdem können diese Dokumente, wie auch Protokolle der Sitzung, auf der Website des Hofes (www.rechtspraak.nl) eingesehen werden und – nach schriftlicher Anforderung – bei der Geschäftsstelle der Handelsabteilung des Hofes (Gerichtshof Amsterdam, Postfach 1312, 1000 BH Amsterdam, Niederlande, zu Händen von Frau Dr. jur. M. van Vuuren mit dem Geschäftszeichen 200.070.039/01).

Verteidigungsschrift

Jeder Beteiligte darf eine Verteidigungsschrift gegen den Antrag einreichen, spätestens am 22. August 2011.

Verteidigungsschriften müssen:

- in Niederländisch abgefasst sein;
- die Gründe für die Verteidigung enthalten;
- in siebenfacher Ausfertigung eingereicht werden; und
- von einem in den Niederlanden zugelassenen Rechtsanwalt eingereicht werden.

Auch wenn Sie keine Verteidigungsschrift einreichen, haben Sie das Recht, eine opt-out Erklärung abzugeben, wenn der Hof die Verträge für verbindlich erklärt.

Mündliche Verhandlung

Während der mündlichen Verhandlung am 3. Oktober 2011, um 10 Uhr, im Justizpalast an der Prinsengracht 436, Amsterdam, Niederlande, wird der Hof den Antrag und alle eventuellen Verteidigungsschriften dagegen behandeln. Es besteht die Möglichkeit, dass die mündliche Verhandlung am darauf folgenden Tag fortgeführt wird, am selben Zeitpunkt und an der selben Adresse. Die Streckenbeschreibung zum Justizpalast ist auf der Website www.rechtspraak.nl zu finden. Sie werden freundlich gebeten, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen, weil die Parkmöglichkeiten in der Nähe des Justizpalastes äußerst beschränkt sind. Der mündlichen Verhandlung beizuwohnen ist nicht verpflichtet, um eine Forderung auf Vergütung unter den Verträgen einreichen zu dürfen oder um eine opt-out Erklärung abgeben zu dürfen. Ihre Anwesenheit ist also nicht verpflichtet.

Sie dürfen (oder Ihr Rechtsanwalt darf) der mündlichen Verhandlung beiwohnen und während der Sitzung das Wort führen. Wenn Sie das Wort in einer anderen Sprache als die niederländische führen möchten, müssen Sie einen Dolmetscher mitbringen, der Ihre Worte ins Niederländische übersetzen kann. Wenn Sie (oder Ihr Rechtsanwalt) während der Sitzung das Wort führen möchten, dann müssen Sie (oder Ihr Rechtsanwalt) den Hof davon zuvor benachrichtigen, spätestens am 5. September 2011. Im Prinzip beträgt Ihre maximale Sprechzeit 30 Minuten. Wenn Sie meinen, mehr Zeit zu benötigen, müssen Sie, spätestens am 5. September 2011, einen schriftlichen Antrag beim Hof einreichen, in dem Sie angeben, wie viel Sprechzeit Sie wünschen und was die Gründe Ihres Antrags sind. Ob der Hof diese zusätzliche Sprechzeit zuerkennt ist nicht sicher. Auch wenn Sie nicht das Wort führen möchten, aber der Sitzung wohl beiwohnen möchten, werden Sie gebeten, dem Hof darüber eine schriftliche Mitteilung zu machen. Diese Mitteilungen und Anträge müssen an die Postadresse des Hofes gerichtet werden: Gerichtshof Amsterdam, Geschäftsstelle Abteilung Handel, Postfach 1312, 1000 BH Amsterdam, Niederlande, zu Händen Frau Dr. jur. M. van Vuuren mit dem Geschäftszeichen 200.070.039/01